

WERRA-MEISSNER-KREIS



S a t z u n g

**für das Jugendbildungswerk des Werra-Meißner-Kreises vom 09.03.1999
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2001**

Übersicht:

- § 1 Rechtsform und Sitz**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Jugendbildungsurlaub**
- § 4 Leitung des Jugendbildungswerkes**
- § 5 Grundsatzangelegenheiten**
- § 6 Gebührenordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine unselbständige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss des Kreises. Das Jugendbildungswerk hat seine Geschäftsstelle in Eschwege.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes wahr.

Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung ist überparteilich, überkonfessionell und richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der jungen Menschen.

Das Bildungsangebot wendet sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres. Begleitende Maßnahmen, insbesondere Angebote für Multiplikatoren/innen, bleiben von dieser Beschränkung ausgenommen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Jugendbildungswerk die Jugendbildungsstätten des Kreises mit einzubeziehen und mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für die Jugendförderung / Jugendarbeit des Werra-Meißner-Kreises.

§ 3

Jugendbildungsurlaub

Das Jugendbildungswerk des Werra-Meißner-Kreises ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Neufassung vom 28.07.1998.

§ 4

Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Der Kreisausschuss beruft den Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes. Im Rahmen des Stellenplanes kann der Kreisausschuss weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen einstellen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Fachaufsicht über die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
 - c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
 - d) die Auswahl und Verpflichtung der Referenten/innen im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.

§ 5

Grundsatzangelegenheiten

- (1) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung wird dem Jugendhilfeausschuss übertragen.
- (2) Zu den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung gehören insbesondere:
 - a) der Haushaltsplan des Jugendbildungswerkes im Rahmen des Haushaltes des Kreises,
 - b) die Programme des Jugendbildungswerkes,

- c) die Honorarordnung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Jugendbildungswerkes.

§ 6

Gebührenordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreisausschuss des Kreises nach Anhörung des Verwaltungsausschusses zu erlassen ist.

§ 7 *)

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1988 außer Kraft.

**) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 09.03.1999.*